



VERKEHRSRECHT

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR E-SCOOTER

Aus dem Straßenbild kaum mehr wegzudenken: E-Scooter halten Einzug auf Österreichs Straßen und in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Dieser Newsletterbeitrag soll über die wichtigsten neuen gesetzlichen Regelungen für Elektro-Scooter aufklären.

ALLGEMEINES

Die aktuelle Novelle der Straßenverkehrsordnung ist mit 1.6.2019 in Kraft getreten und regelt unter anderem die ordnungsgemäße Verwendung und Ausstattung von E-Scootern im Straßenverkehr. Unter E-Scootern werden elektrisch betriebene Klein- und Mini-Roller mit einer höchsten zulässigen Leistung von 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h verstanden.

Grundsätzlich gilt: Benutzer von Elektro-Scootern müssen alle für Radfahrer geltende Verhaltensvorschriften beachten. Ist eine Radfahranlage vorhanden (Fahrradstreifen), muss dieser benützt und eine allenfalls vorgegebene Fahrtrichtung eingehalten werden. Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen können mit an den Fußgängerverkehr angepasster Geschwindigkeit befahren werden. Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, können ebenfalls benützt werden.

BEFAHREN VON GEHSTEIGEN

Das Befahren von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen ist grundsätzlich verboten. Es ist nur ausnahmsweise in Schrittgeschwindigkeit gestattet, wenn es von der zuständigen Behörde durch Verordnung erlaubt wird.

In Wien ist das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen nicht erlaubt. Ausnahmen gibt es nur dort, wo sich eine Zusatztafel „Fahrräder erlaubt“ befindet, wie etwa teilweise in der Wiener Mariahilfer Straße. Absolutes Fahrverbot gilt beispielsweise für die Kärntnerstraße.

WEITERE VERBOTE

Verboten ist insbesondere auch das Mitfahren einer zweiten Person auf dem Elektro-Scooter und das Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung. Es gilt ein Alkohollimit von 0,8 Promille und ein Verbot des Fahrens, in einem von Suchtgiften beeinträchtigten Zustand.

KINDER

Kinder unter 12 Jahren dürfen mit einem Elektro-Scooter im öffentlichen Verkehr nicht alleine unterwegs sein und müssen beim Elektro-Scooter-Fahren einen Helm tragen. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit eines Elektro-Scooters gilt die allgemeine Empfehlung: Auch Erwachsene sollten aus Sicherheitsgründen (wie auch beim Radfahren) einen Helm tragen.

AUSSTATTUNG DES ELEKTRO-SCOOTERS

Da man mit einem Elektro-Scooter am öffentlichen Verkehr teilnimmt, ist die Ausstattung des Elektro-Scooters gesetzlich vorgeschrieben: Neben einer wirksamen Bremsvorrichtung und weißen Rückstrahlern nach vorne und roten nach hinten, sind wie auch beim Fahrrad gelbe Rückstrahler auf der Seite notwendig. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ist vorne ein weißes Licht und hinten ein rotes Licht einzuschalten.

ABSTELLEN DER E-SCOOTER

Verärgerung rufen die Elektro-Scooter bei Fußgängern und Autofahrer vor allem hervor, weil sie wild durcheinander auf Gehsteigen liegen. Elektro-Scooter sind jedoch genauso wie Fahrräder abzustellen, sodass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Der Gehsteig muss zumindest 2,5 m

breit sein, damit ein Elektro-Scooter dort abgestellt werden darf. Am besten sind Fahrradabstellplätze zu verwenden.

Have a safe ride!

Sabrina Legl ▪